

# Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Stendal

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) beschließt der Kreistag die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Stendal.

## I. Kreisprüfung

### § 1

#### Stellung, Ausstattung und Leitung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

### § 2

#### Prüfungsaufgaben beim Landkreis

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die per Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 140 KVG LSA.

(2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt für den Landkreis die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 KVG LSA. Auf entsprechende Befugnisse gemäß § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA (Prüfungsbefugnisse in Unternehmen) hat der Landkreis hinzuwirken.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken.

### § 3

#### Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

(1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen des Landkreises erteilen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Dienstausweis aus.

(3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### § 4

#### Unterrichtungsrechte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- bzw. Rechnungswesen und grundsätzliche Änderungen der Verwaltungsorganisation beim Landkreis zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Unternehmen, Verbände und Vereine, an denen der Landkreis beteiligt ist, unverzüglich zuzuleiten.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und die Sitzungsniederschriften zugänglich zu machen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste an Kreisvermögen, z.B. durch Diebstahl, Beraubung bzw. Kassenfehlbeträge.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt wird vom Landrat unverzüglich über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unterrichtet.

(8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes in der Dienstanweisung zum Vergabewesen des Landkreises Stendal zu treffen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

**§ 5****Prüfungsabläufe beim Landkreis**

- (1) Der Landrat leitet den kreislichen Jahresabschluss nach dessen Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt zu. Unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturhinweise der Prüfer stellt der Landrat gemäß § 120 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt erledigt die Aufgaben gemäß § 2 und hält die Ergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest.
- (3) Die jeweils verantwortlichen Amtsleiter bzw. Leiter der Prüfungsobjekte werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalte und -abläufe informiert. Bei wichtigen Prüfungen sollen grundsätzlich die Dezernenten und/oder die Amtsleiter über den Prüfungsablauf und das Ergebnis in ihrem Verantwortungsbereich unterrichtet werden.
- (4) Dienststellen, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die wesentlichen Prüfungsergebnisse im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Kreistag zusammen.
- (6) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

**§ 6****Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis. Er kann Empfehlungen zur Prüfungsplanung aussprechen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Landrat nimmt im Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Ausschuss dem Kreistag eine Empfehlung zum Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates gemäß § 120 KVG LSA.
- (3) Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung vom Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes zur Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates ab, so ist die abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt i.d.R. dreimal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (5) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über wichtige Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

Stendal, den 11. Dezember 2020

- Siegel -

Patrick Puhlmann  
Landrat

**II. Prüfungshandlungen bei Dritten****§ 7****Örtliche Prüfung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff KVG LSA die örtliche Prüfung bei Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann dazu in pflichtgemäßem Ermessen Aufgaben gemäß § 140 (2) KVG LSA vereinbaren.
- (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig.
- (3) Die Kosten sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zu berechnen und im Fünfjahresturnus neu zu kalkulieren. Zwischenzeitlich wird die Entgelthöhe einmal jährlich zum 01.01. der Tarifentwicklung (TVÖD) des Vorjahres angepasst. Die Kostenberechnung erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungskostenrichtlinie des Landkreises. Fahrzeiten werden den Kommunen, kommunalen Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunalen Eigenbetrieben nicht angerechnet.
- (5) Die Abrechnung örtlicher Prüfungshandlungen erfolgt nach Tagewerken. Ein Tagewerk umfasst 8 Prüfstunden. Abweichende Prüfungszeiträume sind auf Stundenbasis (pro Stunde 1/8 der Kosten für ein Tagewerk) zu berechnen. Dabei ist auf halbe Stunden zu runden.

**§ 8****Überörtliche Prüfung**

- (1) Die überörtliche Prüfung der Gemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA.
- (2) Der Prüfungsturnus ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu bestimmen. Er soll vier Jahre nicht übersteigen.
- (3) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden findet auf Kosten des Landkreises statt.

**§ 9****Sonstige Prüfungshandlungen**

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuwendungen an Dritte sowie die Prüfung von Unterhaltungsverbänden im Sinne des § 55 des Wassergesetzes LSA kann durch das Rechnungsprüfungsamt in pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Diese und andere sonstige Prüfungshandlungen bei Dritten sind kostenpflichtig.

**III. Schlussbestimmungen****§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung i.d.F. vom 25.09.2014 außer Kraft.